

Einfache Anfrage Toldo-Sevelen vom 9. Dezember 2018

## **Korrekte Lohnausweise für St.Galler Kantonsrätinnen und Kantonsräte**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Februar 2019

Thomas Toldo-Sevelen nimmt in seiner Einfachen Anfrage vom 9. Dezember 2018 den Umstand, dass für die Bündner Grossrätinnen und Grossräte offenbar während Jahren unrichtige Lohnausweise erstellt wurden, zum Anlass, sich nach der Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohnausweise für die St.Galler Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu erkundigen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die nachträgliche Korrektur der Lohnausweise für die Mitglieder des Bündner Grossen Rates wurde offenbar erforderlich, weil die ausgerichteten Entschädigungen für die Reisezeit als Spesen und nicht als Lohn erfasst wurden. Derartige Reisezeitentschädigungen an die Mitglieder des St.Galler Kantonsrates sieht das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) nicht vor. Nach Art. 150 ff. GeschKR beschränken sich diese Entschädigungen auf Taggelder für die Teilnahme an Sitzungen, auf einen kilometerabhängigen Entfernungszuschlag und auf einen jährlichen Infrastrukturbeitrag.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es ist zutreffend, dass auf den von den Kantonsrätinnen und Kantonsräten bezogenen Taggeldern nur 80 Prozent sozialversicherungspflichtig sind. Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) hat auf Anfrage bestätigt, dass ein Anteil von 20 Prozent als Unkostenersatz akzeptiert wird, wenn die zusätzlichen Unkosten für diese Anlässe nicht durch weitere Spesenzahlungen gedeckt sind.
2. In Bezug auf den Entfernungszuschlag ist darauf hinzuweisen, dass diese Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen anhand der Präsenzlisten und der strassenmässigen Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort ausgerichtet wird. Unerheblich ist hingegen, mit welchem Verkehrsmittel diese Distanz tatsächlich zurückgelegt wird (z.B. Privatauto, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften). Der Entfernungszuschlag ist somit nicht als eigentliche Fahrkostenentschädigung konzipiert. Vielmehr decken Taggeld und Entfernungszuschlag alle Aufwendungen der Ratsmitglieder in Zusammenhang mit ihrer Ratstätigkeit ab (vgl. hierzu ABI 1990, 142 f.). In den Lohnausweisen erfolgte bisher keine betragsmässige Deklaration, sondern lediglich ein Hinweis auf Spesenvergütungen (Kreuz bei Ziff. 13.1.1).

Die Einfache Anfrage gab Anlass, diese Praxis zu überprüfen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Entfernungszuschlag Auslagen abdeckt, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit, nicht aber während der Arbeitstätigkeit angefallen sind. Daraus ergibt sich, dass diese Entschädigung entgegen der bisherigen Praxis zum Bruttolohn addiert werden muss.

Auch in Bezug auf den Infrastrukturbeitrag hat die Überprüfung ergeben, dass die Richtlinien zum Ausfüllen des Lohnausweises eine Addition zum Bruttolohn verlangen. Die Deklaration unter den Pauschalspesen, die sich auf eine Auskunft des Steueramtes aus dem Jahr 2008 stützte, kann deshalb nicht weiter aufrechterhalten werden.

3. Wie bereits dargelegt, entspricht die bisherige Deklaration von Entfernungszuschlag und Infrastrukturbeitrag auf dem Lohnausweis nicht den einschlägigen Richtlinien. Das Personalamt wird umgehend die notwendigen Korrekturen einleiten. Entfernungszuschlag und Infrastrukturbeitrag sind in den Lohnausweisen künftig an der korrekten Stelle (als Bestandteil des Bruttolohns) aufzuführen und sollen betragsmässig erkennbar sein. In steuerlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Fahrkostenabzug erst seit dem 1. Januar 2016 beschränkt ist. Deshalb kommen bei Kantonsrätinnen und Kantonsräten, die Entfernungszuschläge erhalten haben, steuerliche Korrekturen nur für die Jahre 2016 bis 2018 in Betracht. Das Personalamt wird der Steuerbehörde die für die korrekte Besteuerung nötigen Informationen übermitteln. Bezüglich des Infrastrukturbeitrags kommt die Erhebung von allfälligen Nachsteuern zum Vornherein nicht in Betracht, da er auf dem Lohnausweis schon bisher ausdrücklich und mit Betrag aufgeführt wurde. Die Regierung bedauert die entstehenden Umtriebe.